

Fax: 069 - 212 - 30078

Stadt Frankfurt am Main  
Der Magistrat  
Römerberg 23  
60311 Frankfurt am Main

MICHAEL HOFFERBERT  
DAVID HOFFERBERT  
RECHTSANWÄLTE

60322 Frankfurt/Main  
Eysseneckstraße 31  
Telefon (069) 976093-0  
Telefax (069) 976093-21  
Kanzlei@hofferbert-rechtsanwaelte.de

Bankverbindung:  
Frankfurter Sparkasse  
BLZ: 50050201  
Kto. -Nr.: 200 557 807  
IBAN: DE 28 5005 0201 0200 557807  
BIC: HELADEF1822

20.06.2019

Unser Zeichen:  
(bitte im Schriftverkehr angeben)

I/13 - 186/18  
Hofferbert I/I

Betr.: Institutionelle finanzielle Förderung des „Rings Politischer Jugend“ durch die Stadt Frankfurt am Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die Fraktion der Stadtverordnetenversammlung **DIE FRAKTION**, vertreten durch die Herren Stadtverordnete Thomas Schmitt, Herbert Foerster und Nico Wehnemann, in der rubrizierten Angelegenheit anwaltlich vertreten.

Die auf uns lautende schriftliche Vollmacht werden wir umgehend nachreichen.

Die angesprochene institutionelle Förderung des RPJ war bereits mehrfach Gegenstand der Diskussion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main, unter anderem anlässlich einer darauf gerichteten Anfrage der Fraktion **DIE FRAKTION** vom 10.04.2018 – dort A 344 – mit darauf bezogenem Bericht des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung vom 25.06.2018 – dort B 193 – sowie anlässlich der Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.11.2018.

Die Anfrage wurde im Wesentlichen auf die in einem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14.03.2012 – OVG 6 B 19.11 – wiedergegebene Rechtslage gestützt, wonach die Vergabe derartiger – den vorliegenden Fördermaßnahmen rechtlich vollständig vergleichbarer – Zuwendungen lediglich auf der Grundlage einer verwaltungsinternen Richtlinie rechtswidrig ist und die staatliche Subventio-

nierung der Jugendorganisationen der politischen Parteien zwingend einer Regelung durch förmliches Gesetz bedarf.

Soweit in der durch Frau Stadträtin Prof. Dr. Birkenfeld vorgetragene Antwort des Magistrats auf die Anfrage vom 19.04.2018 alleine und ohne weitere rechtliche Darlegung ausgeführt wird, der Magistrat gehe davon aus, die unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg dargestellte Rechtslage sei »**nämlich eine andere**«, und dies ausschließlich damit begründet wird, dieses Urteil sei

»mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.08.2013, Az. 5 C 19.12 für wirkungslos erklärt«

worden, geht dies sowohl materiellrechtlich als auch prozessual offensichtlich fehl und verfehlt zudem den verfassungsrechtlichen Kern der Problematik der verdeckten Parteienfinanzierung.

Abgesehen davon, dass das dort zitierte – wie jedes andere, im Parteiprozess ergangene – Urteil grundsätzlich nur inter partes wirken, also unabhängig von seinem formalen prozessualen Bestand nicht unmittelbar ein anderes Rechtsverhältnis gestalten kann, kommt es auch für die Begründung der gestellten Anfrage der Fragesteller **DIE FRAKTION** erkennbar nicht auf den förmlichen Bestand eines derartigen Urteils an, sondern auf die dort zugrunde gelegten rechtlichen, ausführlich dargelegten und substantiell begründeten Erwägungen des Gerichts, wie dies in gleicher Weise für den Fall gelten würde, dass das Urteil Bestand behalten hätte. Dies gilt jedenfalls solange, solange ein derartiges Urteil nicht von einer höheren Instanz oder dem Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als fehlerhaft aufgehoben wird. Die Wirkungslosigkeit des bereits ergangenen Urteils folgt aus §§ 92 VwGO, 269 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO und ist von dem Gericht deklaratorisch auszusprechen, sobald sich das Verfahren – etwa aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärungen der Parteien – erledigt hat.

Insoweit erstaunt der Hinweis und das alleinige Abstellen auf die mit der Einstellung des Verfahrens verbundene Erklärung als »wirkungslos«. Daraus kann bei rechtlich ernsthafter Betrachtung und Darstellung alleine geschlossen werden, dass es zwischen den Parteien dieses Verfahrens eine entsprechende Entscheidung nicht (mehr) gibt, nicht aber kann aus dieser Erklärung entnommen werden, dass das zitierte Urteil nach Auffassung des 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts etwa fehlerhaft oder sonst rechtlich zu beanstanden gewesen sei; hierzu hat sich der 5. Senat nicht geäußert und konnte dies auch nicht, nachdem die Parteien des Verfahrens dieses im Vergleichsweg und mit übereinstimmenden Erledigungserklärungen beendet hatten. Die Spruchkompetenz des Gerichts ist mit einer derartigen Erklärung beendet.

Es bleibt daher bei der von dem OVG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 14.03.2012 – OVG 6 B 19.11 – dargelegten Rechtsauffassung, die im Übrigen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sowie auch der in der Literatur zur Frage der Zulässigkeit der Parteienfinanzierung vertretenen einhelligen Auffassung vollständig übereinstimmt.

Eine gegenteilige Rechtsauffassung müsste von der Magistrat detailliert und substantiiert dargelegt werden, wenn darauf eine den daran kommunalverfassungsrechtlich zu stellenden Anforderungen genügende, ordnungsgemäße und pflichtgemäße Beantwortung einer Anfrage einer Fraktion der Stadtverordnetenversammlung gestützt werden soll. In der vorliegenden Form wird dies nicht einmal den an eine Beantwortung einer derartigen Anfrage zu stellenden formelle Mindestanforderungen gerecht. Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben Anspruch darauf, dass von ihnen gestellte, in ihre Zuständigkeit fallende sachdienliche Fragen vollständig, wahrheitsgemäß und sachgerecht so beantwortet werden, dass sie und die von ihnen vertretenen Bürgerinnen und Bürger ausreichend informiert werden, um sachgerecht im Rahmen der Kompetenz der Gemeindevertretung gegenüber dem Magistrat Entscheidungen zu treffen und die für die Aufgabenerfüllung des Magistrats erforderlichen Vorgaben festzulegen.

Auch wenn die nach der HGO als Stadtverordnetenversammlung konzipierte, zunehmend auch als Kommunal*parlament* bezeichnete Gemeindevertretung nach überwiegender und wohl richtiger Auffassung Selbstverwaltungsorgan und kein Parlament im herkömmlichen und strikt verfassungsrechtlichen funktionalen Sinn darstellt, gelten doch hinsichtlich der Auskunftspflicht des Gemeindevorstandes auf entsprechende Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung diejenigen Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht gerade in jüngster Zeit mehrfach für die Beantwortungs- und Informationspflicht der Exekutive gegenüber parlamentarischen Anfragen klargestellt hat, wenn es unter Hinweis auf die verfassungsrechtliche Herkunft des Frage- und Informationsrechts des Parlamentes aus dem *Demokratieprinzip* und der daraus folgenden Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament darauf aufmerksam macht, dass

»der parlamentarische Informationsanspruch aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und **Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG** (...) auf Beantwortung gestellter Fragen **in der Öffentlichkeit** angelegt«.

ist. Dabei unterliegt nach dieser verfassungsrechtlichen Rechtsprechung das »*verfassungsrechtlich garantierte parlamentarische Frage- und Informationsrecht*« nur solchen Grenzen, die, auch soweit sie einfachgesetzlich geregelt sind, ihren Grund im Verfassungsrecht haben müssen.

– BVerfG, Urteil vom 07. November 2017 – 2 BvE 2/11 –

Auch unter uneingeschränkter Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen einem Parlament im verfassungsrechtlichen Sinn einerseits und einer – allerdings ebenfalls unmittelbar in freier Wahl vom Volke gewählten – Gemeindevertretung andererseits ist beiden als Ausfluss aus dem Demokratieprinzip gemeinsam, was der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 01. Juli 2009 formuliert hat, wonach aus

»Art 20 Abs 2 S 2 GG (...) ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung (folgt), an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (...) teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert (vgl BVerfG, 26.06.2002, 1 BvR 670/91, BVerfGE 105, 279 <306>). (...) Der Informationsanspruch erstreckt sich auf alle Informationen, über die die Regierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. (...)

Will die Regierung die erbetenen Auskünfte verweigern, muss sie die Gründe hierfür darlegen. Da das Parlament nur anhand einer angemessenen Begründung beurteilen kann, ob es die Verweigerung der Antwort akzeptiert, muss es die zugrunde liegenden Abwägungen auf ihre Plausibilität überprüfen können.

– BVerfG, Beschluss vom 01. Juli 2009 – 2 BvE 5/06 –, BVerfGE 124, 161-199 –

Unter Beachtung dieser, ebenfalls in dem nach den Grundsätzen des Demokratiegebotes geregelten Kommunalrecht geltenden Maßstäbe ist die bisher erteilte Auskunft des Magistrats offensichtlich ausweichend und unzureichend, weil offenbar der – allerdings erkennbar falsche – Eindruck erweckt werden soll, aus nicht näher und nicht nachvollziehbar dargelegten Gründen seien die rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen und Fragestellungen der vorliegenden Formen der institutionellen finanziellen Förderung der Jugendorganisationen der politischen Parteien in Berlin und in Frankfurt überhaupt oder gar derart unterschiedlich, dass es einer Auseinandersetzung mit den in der zitierten Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg durch ein Oberes Landesgericht judizierten Auffassung weder bedürfen, noch diese naheliege, so dass es einer weiteren Information der Stadtverordnetenversammlung nicht bedürfe.

Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die vorliegende Fragestellung der Fraktion DIE FRAKTION unter anderem auch und im Wesentlichen eventuell überwiegend auf eine rechtliche Beurteilung gerichtet war. Der Gemeindevorstand als Verwaltungsbehörde ist mit – auch juristischer – Fachkompetenz ausgestattet, so dass es auch zu seinen Aufgaben gehört, diese Kompetenz den Stadtverordneten zu einschlägigen Fragen zur Verfügung zu stellen. Dies mag nicht in jedem Einzelfall soweit gehen, dass juristische Gutachten zur Beantwortung gestellter Fragen zu erstellen seien; ganz sicher wird die Aufgabe der Auskunfts- und Informationserteilung verfehlt, wenn offensichtlich nichtssagende Antworten lediglich vorge-

schoben werden, um sich der tatsächlichen Beantwortung zu entziehen, wie sich dies vorliegend als Eindruck aufdrängt, wenn nicht andererseits rechtliche Unkenntnis unterstellt werden soll.

Wir möchten deshalb Gelegenheit geben, die Rechtsauffassung der Stadt Frankfurt am Main zumal in Anbetracht und unter Berücksichtigung dessen nachvollziehbar darzulegen, dass – nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen und wohl unbestritten – nachvollziehbare Rechenschaftsberichte von den geförderten Organisationen weder gefordert noch erstellt werden und daher die Verwendung der Mittel als verdeckte – und damit unzulässige – Parteienfinanzierung nicht nur nicht ausgeschlossen werden kann, sondern naheliegt. Dies gilt schon deshalb, weil eine parteipolitisch orientierte Verwendung der Gelder bei der politischen Bildung in der Jugendarbeit ohnehin nur schwer von einer allgemeinpolitischen Bildung zu trennen ist und erfahrungsgemäß nur unter Einhaltung hinreichend klarer Vorgaben zu leisten sein dürfte.

Sollte eine derartige detaillierte rechtliche Darlegung des Standpunktes des Magistrats nicht bis spätestens zum 20.08.2019 vorliegen, sind wir gehalten, die – hiermit vorsorglich nochmals ausdrücklich beantragte – sofortige Einstellung der unregelmäßig und unkontrollierten Förderung des „Rings Politischer Jugend“ durch die Stadt Frankfurt am Main klagweise durchzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Frage nachzugehen, ob und ggf. in welchem Umfang die dem RPJ bereits gewährten Fördermittel jedenfalls für den unverjährten Zeitraum und insoweit zurückzufordern sind, als nicht der nachvollziehbare und überprüfbare Nachweis erbracht werden kann, dass sie nicht als verdeckte Finanzierung der jeweiligen Mutter-Parteien verwendet worden sind.

Folgt man der dargelegten Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg, dann stellt die – unzulässige – Verausgabung derartige Mittel ggf. auch den Tatbestand der Untreue dar, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine rechtliche Klärung im allseitigen und vor allem öffentlichen Interesse zwingend geboten ist.

Zur weiteren Vorbereitung des Verfahrens bitten wir um Gewährung von Akteneinsicht, die andernfalls im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens im Rahmen einer Feststellungsklage zu gewähren wäre.

Mit freundlichen Grüßen

(Michael Hofferbert)  
Rechtsanwalt